Sitzung des Stadtrates Polch

Am Dienstag, 20.12.2022, findet um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses in Polch eine Sitzung des Stadtrates Polch mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Vor dem öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem über Bauangelegenheiten beraten wird.

Öffentlicher Teil ab ca. 19:30 Uhr:

5) Einwohnerfragestunde

6) Sachstandsbericht Projekt @Viedel

7) Bebauungsplan "Am St. Georgenbach"

8) Aufhebung des Bebauungsplans "In den Gaichen"

9) Anfrage der FWG Fraktion zu den artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für das Bebauungsplanverfahren "Vor Geisenach / Im Bruch"

10) Anschaffung eines Geräteträgers inkl. Anbaugerät

11) Auftragsvergabe zur Reinigung der Straßenabläufe

12) Gemeinsamer Antrag der CDU/SPD auf Prüfung der Fördermöglichkeiten zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes in Ruitsch

13) Bauangelegenheiten / Bauanträge

14) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2023

15) Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2023

16) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Polch, 15. Dezember 2022
Stadt Polch

GERD KLASEN
Stadtbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Stadtrates Polch am 20.12.2022 im Ratssaal des Rathauses in Polch findet unter Tagesordnungspunkt 5) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen dem Stadtbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 5 Einwohnerfragestunde (Polch/673/2022)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 6 **Sachstandsbericht Projekt @Viedel (Polch/662/2022)**

öffentlicher Teil

Zuständig: **Fachbereich 4**

Sachverhalt:
Nachdem im Sommer/Herbst 2022 die Abbruch- und Schadstoffsanierungsarbeiten für das „Integrative Sozialgebäude im vorhandenen Gebäudeensemble" (ISG) der Stadt Polch ausgeführt wurden, konnten folgend die Vergaben der Handwerkerleistungen für Erd-, Rohbau-, Blitzschutz- und Aufzugsanlagenarbeiten durchgeführt werden.

Zum aktuellen Sachstand des Projekts @Viedel wird Herr Dipl. Ing. Thorsten Heidrich, Bauprojekt Management & Training GmbH, Bonn, dem Gremium berichten.

Finanzielle Auswirkungen:
Im Haushalt der Stadt Polch stehen unter Buchungsstelle 089-11401-096000-40-6 derzeit Mittel in Höhe von 7.627.677,65 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag 1:
Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Dipl.-Ing. Thorsten Heidrich, Bauprojekt Management & Training GmbH, Koblenz, als Sachverständiger im Sinne von § 35 Gemeindeordnung (GemO).

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	20.12.2022	Polch/662/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Beschlussvorschlag 2:
Das Gremium nimmt zur Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	20.12.2022	Polch/662/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 7 Bebauungsplan "Am St. Georgenbach" (Polch/670/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:
Der Stadtrat hat in seinen vergangenen Sitzungen bereits mehrfach über die Gestaltung des Bebauungsplangebiets „Am St. Georgenbach" beraten. Hier stand vor allem die zukünftige Nutzung des derzeitigen Wirtschaftswegs durch landwirtschaftlichen Verkehr im Vordergrund. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf den Inhalt der Beratungen verwiesen.

Das Büro Karst hat auf Grundlage der letzten Beratungen nochmals zwei Gestaltungsentwürfe erarbeitet.

Alternative 1:
Im ersten Gestaltungsentwurf wurde die Nord-Süd-Achse optisch und inhaltlich deutlicher als Hauptachse für landwirtschaftlichen Verkehr herausgestellt. Durch die Wahl des Fahrbahnbelags (asphaltiert) gegenüber den anderen Straßen (ggf. Ausführung als Pflasterstraßen) kann dies hervorgehoben werden. Die innere verkehrliche Erschließung wurde im Bereich der Reihenhäuser abgeändert, die an der Nord-Süd-Achse liegen. Hier wurde eine neue Erschließungsstraße eingeplant, so dass die verkehrliche Erschließung der Reihenhäuser von Osten her erfolgt. Dadurch ist ein Ein- und Ausfahren auf die Nord-Süd-Straße nicht erforderlich. Im Bebauungsplan könnte dann auch ein Ein- und Ausfahrtverbot festgesetzt werden.

Die Breite der Nord-Süd-Achse im Plangebiet wurde etwas auf 7,5 Meter Gesamtverkehrsflächenbreite erhöht.

Auf die Einplanung eines zusätzlichen Wirtschaftsweges unterhalb des Regenrückhaltebeckens „Kleegarten" kann aufgrund der vorgenommenen Anpassungen im Konzept dann verzichtet werden. Die Darstellung eines Wirtschaftsweges wurde dementsprechend herausgenommen.

Alternative 2:
Die Alternative unterscheidet sich insbesondere durch eine "frühzeitige" Verteilung der Verkehre im Norden unterhalb des Friedhofs in die östliche und westliche Hälfte des Plangebietes. Im Süden wird auch keine zweite PKW-bezogene Verkehrsanbindung an die Nord-Süd-Achse vorgesehen (nur Fuß-/Radwegeverbindung), so dass die westliche und östliche Hälfte noch deutlicher voneinander getrennt ist.

Das Planungsbüro Karst ist zur Sitzung des Stadtrates anwesend und wird Erläuterungen zu den Gestaltungsentwürfen geben.

Beschlussvorschlag 1:
Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Dipl. Ing. Andy Heuser, Karst Ingenieure, als Sachverständigen im Sinne von § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	20.12.2022	Polch/670/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Beschlussvorschlag 2:
Das Gremium stimmt dem in der Anlage beigefügten Gestaltungsentwurf _____für ein Neubaugebiet „Am St. Georgenbach" zu.

Aufgrund dieser Planungsgrundlage sollen die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig gem. § 4 a Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	20.12.2022	Polch/670/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 8 Aufhebung des Bebauungsplans "In den Gaichen" (Polch/643/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:
Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Schreiben vom 25.05.2022 Gelegenheit gegeben bis zum 06.07.2022 zur Aufhebung des Bebauungsplanes „In den Gaichen" eine Stellungnahme abzugeben.

In der Zeit vom 30.05.2022 bis 06.07.2022 wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage zusammengefasst und werden dort im Einzelnen gewürdigt.

Beschlussvorschlag 1:
Das Gremium beschließt, auf Empfehlung des Haupt-, Bau- und Planungsausschusses, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Anlage zu würdigen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	20.12.2022	Polch/643/2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Heinz-Günter Becker, Walter Weber und Gerd Klasen	§ 22 GemO

Beschlussvorschlag 2:
Das Gremium beschließt, auf Empfehlung des Haupt-, Bau- und Planungsausschusses, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „In den Gaichen" (s. Anlage).

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	20.12.2022	Polch/643/2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Heinz-Günter Becker, Walter Weber und Gerd Klasen	§ 22 GemO

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 9 **Anfrage der FWG Fraktion zu den artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für das Bebauungsplanverfahren "Vor Geisenach / Im Bruch" (Polch/666/2022)**

öffentlicher Teil

Zuständig: **Fachbereich 4**

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 06.11.2022 stellte die FWG-Fraktion die beigefügte Anfrage in Bezug auf die Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan „Vor Geisenach / Im Bruch."

Ein Vertreter der Fraktion wird den Antrag in der Sitzung erläutern.

Informationen der Verwaltung:
Der Bebauungsplan „Vor Geisenach / Im Bruch" hat bisher noch keine Rechtskraft erlangt. Die Baugenehmigung für das dort sich bereits in der Umsetzung befindliche Bauvorhaben wurde auf Grundlage des § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) erteilt. Für den Bebauungsplan besteht eine Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde. Die Schlussfassung wird zurzeit durch das beauftragte Planungsbüro erarbeitet. Verwaltungsseitig ist vorgesehen, den Plan noch in diesem Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde kann ab diesem Zeitpunkt bis zu 3 Monate dauern (Maximalfrist).

Für die Erreichung des Planungsstandes nach § 33 BauGB und damit auch der Möglichkeit zur Fassung des Satzungsbeschlusses (Sitzung des Stadtrates vom 27.09.2022) waren die durch die verschiedenen Gutachten ermittelten Voraussetzungen zu schaffen. Dies insbesondere auch in Bezug auf den naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleich.

Für die Entwicklung des Gebietes „Vor Geisenach / Im Bruch" wurde zunächst durch das Büro für Landschaftsplanung Anne Reitz, Ochtendung, eine avifaunistische Untersuchung erstellt. Das Büro stand zwischenzeitlich nicht mehr zur Verfügung. Die erste Untersuchung wurde daraufhin durch das Büro Jörg Hilgers, Bonn, aktualisiert und bestätigt und im Fachbeitrag Artenschutz niedergeschrieben

Hier ist § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz maßgebend und zwingend einzuhalten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Verstöße gegen diese Regelungen können mit einer **Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren** geahndet werden (Straftatbestand).

Dementsprechend ist vor einer Eingriffsmaßnahme zu prüfen, ob entsprechende Tier- oder Pflanzenarten durch die Maßnahme beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist in einem Bauleitplanverfahren in der Regel ein Artenschutzgutachten zu erstellen.

Bei den artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen geht es nicht primär darum, bedrohte Tierarten an andere Stelle umzusiedeln, sondern diesen einen gleichwertigen Ersatzlebensraum zu schaffen. Dies wurde mit der Herstellung von Laichhabitaten für die Kreuzkröte sowie die spezielle Bearbeitung verschiedener Landwirtschaftlicher Flächen für das Rebhuhn und die Feldlerche umgesetzt. Alle diese Tierarten stehen unter besonderem Schutz.

Im Verfahren „Vor Geisenach / Im Bruch" wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde auch eine Stellungnahme durch einen Gutachter gefordert, welcher bestätigt, dass die Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden. Diese Bestätigung wurde vor dem Satzungsbeschluss durch das Büro Hilgers erteilt (Bericht in der Anlage beigefügt).

Die untere Naturschutzbehörde erteilt nur dann die Freigabe für eine Fläche, wenn die Maßnahmen umgesetzt wurden. Dies war Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung.

Aufgrund von Terminüberschneidungen kann der Bitte der Fraktion auf Teilnahme des Biologen an der Sitzung leider nicht entsprochen werden. Zur Beantwortung von fachlichen Fragen zum Artenschutz steht Herr Dipl. Biologe Jörg Hilgers daher erst in der nächsten Sitzung des Stadtrates (Anfang 2023) zur Verfügung.

Kosten für Gutachten und Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Gutachten:

Avifaunistische Untersuchung, Büro für Landschaftsplanung, Ochtendung (2016)	2.429,03 EUR
Kartierung und Potenzialeinschätzung, Planungsbüro Hilgers, Bonn 2020-2022	8.396,64 EUR
Fachbeitrag Artenschutz, Maßnahmenplanung, Planungsbüro Hilgers, Bonn	4.373,25 EUR
Bestätigung Durchführung Maßnahmen (bisher nicht abgerechnet)	

Umsetzung Maßnahmen:

- Herstellung Laichhabitate, Fa. Robert Ollig 79.291,64 EUR

- Umsetzung Maßnahmen für das Rebhuhn (über 25 Jahre)
  7.735,65 EUR / Jahr
  193.391,25 EUR / 25 Jahre

- Umsetzung Maßnahme für die Feldlerche (über 25 Jahre) Kostenübernahme VG
  5.529,85 EUR / Jahr
  138.246,25 EUR / 25 Jahre

- Umbruch der bewirtschafteten Flächen: 5.191,96 EUR

Verwendung der Eigentumsflächen der Stadt Polch (östlich Aldi) für den artenschutzrechtlichen Ausgleich zur Ermöglichung der Unternehmensansiedlung

Da die Stadt Polch zum Zeitpunkt des Bebauungsplanverfahren keine weiteren geeigneten landwirtschaftlichen Flächen in der räumlichen Nähe zum Plangebiet im Eigentum hatte und auch kurzfristig keine weiteren Flächen der ortsansässigen Landwirte akquiriert bzw. zur Verfügung gestellt werden konnten, wurden auch die Eigentumsflächen, welche für die zukünftige gewerbliche Entwicklung der Stadt Polch vorgesehen sind, als Ausgleichsflächen herangezogen.

Ohne die Verwendung dieser Flächen für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, hätte sich eine Verwertung der gewerblichen Flächen deutlich verzögert, denn es hätten andere Flächen gefunden werden müssen. Der Investor hätte bei weiteren Verzögerungen sein Interesse zurückgezogen und die Refinanzierung der durch die Stadt Polch getätigten Ausgaben für die Entwicklung dieser Industriefläche wäre zumindest mittelfristig nicht möglich gewesen. Im Hinblick auf die zurzeit herrschende gesamtpolitische Lage (massive Steigerung Baukosten, massive Steigerung des Zinsniveaus) ist es fraglich wann eine erneute erfolgreiche Vermarktung der Fläche hätte erfolgen können.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass ohne die Bereitschaft der ortsansässigen Landwirte die Umsetzung der Maßnahme ebenfalls nicht möglich gewesen wäre. Dementsprechend gilt den vier beteiligten landwirtschaftlichen Betrieben ein besonderer Dank.

Zukünftige Entwicklung der Gewerbeflächen „östlich von Aldi"

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Vor Geisenach / Im Bruch" kann eingeleitet werden (Aufstellungsbeschluss der Änderung") wenn der Ursprungsbebauungsplan Rechtskraft erlangt (s.o.).

Zur Entwicklung des Erweiterungsbereiches ist es erforderlich Ersatzausgleichsflächen zu finden. Hierzu kann nicht jede beliebige Fläche verwendet werden, sondern die Fläche muss jeweils vorher überprüft werden, ob sie sich für einen artenschutzrechtlichen Ausgleich eignet.

Die Stadt Polch ist bestrebt entsprechende Flächen anzukaufen bzw. zu pachten. Sofern den Mitgliedern des Stadtrates Flächeneigentümer bekannt sind, die bereit, sind ihre landwirtschaftliche Fläche an die Stadt zu veräußern oder zur Verfügung zu stellen, wird gebeten dies an die Verwaltung heranzutragen.

Der Ankauf bzw. die Akquise der Ersatzflächen kann parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Beschlussvorschlag.

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	20.12.2022	Polch/666/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 10 Anschaffung eines Geräteträgers inkl. Anbaugerät (Polch/633/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:
Die Stadt Polch beabsichtigt die Neuanschaffung eines Rapid Einachsgeräteträgers inkl. Anbaugerät für die Pflege der öffentlichen Grünanlagen.

Für die Beschaffung des gewünschten Einachsgeräteträgers inkl. Anbaugerät wurde im Rahmen einer Verhandlungsvergabe nach § 12 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) eine Preisanfrage bei drei Unternehmen durchgeführt.

Folgende Angebote wurden unterbreitet:

Bieter Nr. 1 Firma Kast, Mayen
Lieferung eines Rapid Geräteträgers Varea M 231 inkl. Doppelmesserantrieb, Doppelmesserbalken 132 cm, Bereifung, Gewichten,
Angebotspreis: 27.458,54 EUR

Bieter Nr. 2
Lieferung eines Rapid Geräteträgers Varea M 231 inkl. Doppelmesserantrieb, Doppelmesserbalken 132 cm, Bereifung, Gewichten,
Angebotspreis: 29.592,50 EUR

Bieter Nr. 3
Lieferung eines Rapid Geräteträgers Varea M 231 inkl. Doppelmesserantrieb, Doppelmesserbalken 132 cm, Bereifung, Gewichten,
Angebotspreis: 29.345,40 EUR

Trotz Neubeschaffung bleibt der bestehende Einachsgeräteträger als Ausweichgerät im Bestand. Die vorhandenen Anbaugeräte sind kompatibel.

Finanzielle Auswirkungen:
Im Haushalt 2022 stehen bei der Buchungsstelle 11430.071190-34-12 Mittel in Höhe von 86.694,00 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium beschließt, auf Empfehlung des Haupt-, Bau- und Planungsausschusses, den Auftrag zu Lieferung des Einachsgeräteträgers inkl. Anbaugerät an die mindestfordernde Firma Bieter Nr. 1 Firma Kast Mayen, zum Angebotspreis in Höhe von 27.458,54 EUR zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	20.12.2022	Polch/633/2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 11 Auftragsvergabe zur Reinigung der Straßenabläufe (Polch/601/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:
Für einen ordnungsgemäßen Abfluss der Oberflächenwässer, ist die jährliche Reinigung und Entleerung der Schmutzeimer aus den Straßenabläufen erforderlich. Im Bereich der Stadt Polch sind ca. 1.972 Abläufe zu reinigen.

Die Arbeiten wurden seit 2015 von der Firma Kurt Mosen, Nickenich durchgeführt. Im nächsten Jahr sollte dies zu einem Preis von 2,86 EUR pro Ablauf erfolgen. Nach der Reinigung im Jahr 2022 teilte das Unternehmen Mosen der Verwaltung mit, dass es die Arbeiten zukünftig nicht mehr durchführen kann, da es sich wegen Personalproblemen vom Markt zurückzieht.

Eine erneute Preisanfrage im Sommer 2022 mit drei Bietern hat ergeben, dass die Firma Folz, Rüdesheim das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat. Die Firma Folz würde die Reinigung der Straßenabläufe in den Jahren 2023-2025 für 3,25 EUR (Mittelwert) incl. einer jährlichen Preissteigerung von fünf Prozent durchführen.

Die Firma Folz reinigt die Straßenabläufe in der Ortsgemeinde Kalt bisher ohne Beanstandungen. Zudem kann aufgrund der räumlichen Nähe schneller auf Sondersituationen, wie z. B. zusätzlich erforderliche Reinigungen durch Überflutungen, reagiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:
Für die Straßenunterhaltung stehen bei der Buchungsstelle 54101-523380 für das Haushaltsjahr 2023 (vorläufige Haushaltsplanung) insgesamt 80.000,00 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium beschließt, auf Empfehlung des Haupt-, Bau- und Planungsausschusses, die Firma Nik Folz, Rüdesheim, mit der Reinigung der Straßenabläufe für 2023 - 2025 zu beauftragen. Die Gesamtkosten für das Jahr 2023 belaufen sich auf 6.409,00 EUR. Durch die Preissteigerung im Jahr 2024 erhöhen sich die Kosten auf jährlich 6.729,45 EUR und im Jahr 2025 auf 7.065,92 EUR.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	20.12.2022	Polch/601/2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 12 Gemeinsamer Antrag der CDU/SPD auf Prüfung der Fördermöglichkeiten zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes in Ruitsch (Polch/669/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:
Von Seiten der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion im Stadtrat Polch wurde ein gemeinsamer Antrag auf Prüfung der Fördermöglichkeiten zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes ins Ruitsch gestellt (Antrag liegt der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld nicht vor).

Nach dem derzeitigen Stand der Förderrichtlinien besteht nach der VV Sportanlagenförderung für den Neubau/Umbau eines Großspielfeldes in einen Kunstrasenplatz eine pauschalierte Förderung in Höhe von 100.000,00 EUR (Landeszuschuss).

Daneben besteht eine Fördermöglichkeit aus der Richtlinie zur Förderung des Sports des Landkreises Mayen-Koblenz (Kreiszuschuss). Danach beträgt die Förderung 40 Prozent der vorgesehenen Festbetragsförderung des Landes. Dies entspricht einer Förderhöhe von 40.000,00 EUR.

Außerdem ist durch die Richtlinie „Zur Förderung des Sports in der Verbandsgemeinde Maifeld" eine Förderung entsprechend der Richtlinie in Höhe von 10 Prozent der zuschussfähigen Kosten möglich. Wobei der Höchstbetrag einer möglichen Förderung 50.000,00 EUR beträgt. Auf Grund der derzeit vorliegenden Kostenschätzung für den Umbau des Sportplatzes in Ruitsch zum Kunststoffrasenplatz (die Kostenschätzung vom 04.11.2022 beläuft sich auf 928.000,00 EUR) wäre somit eine Förderung durch die Verbandsgemeinde Maifeld in Höhe von 50.000,00 EUR möglich.

In der Summe ergibt sich nach derzeitigem Stand eine Förderung von 190.000,00 EUR. Anzumerken ist, dass hin und wieder auch zusätzliche Förderprogramme aufgelegt werden. So konnte im Sommer dieses Jahres eine Förderung über den „Investitionspakt Sportstätten" beantragt werden. Hier hat sich aber gezeigt, dass erheblich mehr Förderanträge mit einem höheren Fördervolumen eingegangen sind, wie tatsächlich Fördermittel bereitgestellt wurden. Derzeit ist nicht ersichtlich, ob der „Investitionspakt Sportstätten" oder ein ähnliches Förderprogramm in 2023 erneut „ins Leben gerufen" wird.

Finanzielle Auswirkungen:
Bei einem Investitionsvolumen von derzeit 928.000,00 EUR und einer möglichen Förderung in Höhe von 190.000,00 EUR hat die Stadt bei einem möglichen Umbau des Sportplatzes in Ruitsch auf einen Kunstrasenplatz einen Eigenanteil von 738.000,00 EUR zu tragen.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	20.12.2022	Polch/669/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 13.1 Bauanträge / Bauangelegenheiten
Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag bezüglich der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 48, Nr. 9/2, Nettesürsch (Polch/661/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:
Gemäß beiliegendem Lageplan und beiliegender Planzeichnungen ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 48, Nr. 9/2, Nettesürsch 12a geplant.

Der zur Bebauung vorgesehene Bereich ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld als gemischte Baufläche ausgewiesen. Das geplante Bauvorhaben ist dem Innenbereich zuzuordnen. Die Zulässigkeit beurteilt sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Hiernach ist ein Bauvorhaben u. a. zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB werden vorliegend erfüllt.

Bei der Beurteilung, ob sich ein Vorhaben in die nähere Umgebung einfügt, sollen lediglich bauplanungsrechtliche Belange, wie z. B. Grundflächen, Geschosszahl und Höhe, als Zulassungsmerkmal herangezogen werden. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist die Heranziehung von Zulassungsmerkmalen, die dem Bauordnungsrecht zugeordnet sind, wie z. B. Fragen der Dachgestaltung (Dachgaube, Dachform, Dachneigung, Dachfarbe), unzulässig.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag bezüglich der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 48, Nr. 9/2, Nettesürsch 12a.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	20.12.2022	Polch/661/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen:
Lageplan und Planzeichnungen

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 13.2 Bauanträge / Bauangelegenheiten
Bauantrag zur Errichtung zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 13, Nr. 486/1 (Polch/571/2022/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:
Gemäß dem in der Anlage beigefügten Lageplan und den beigefügten Planzeichnungen wurde für das Grundstück Gemarkung Polch, Flur 13, Nr. 486/1, Grabenstraße ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses gestellt.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Hiernach ist ein Bauvorhaben u.a. zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Der zur Bebauung vorgesehene Bereich ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld als gemischte Bauflächen ausgewiesen. Sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB werden vorliegend erfüllt.

Zudem liegt das o. g. Grundstück im Geltungsbereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Polch. Gemäß der Stellungnahme von Herrn Jürgen Sommer, Stadtplaner der Stadt Polch, vom 10.06.2022 (s. Anlage) weicht der Bauantrag von § 6 und § 7 und § 9 dieser Satzung ab.

Die Abweichungen werden vom Antragsteller und vom Architekten mit Antrag vom 17.6.2022 begründet, wobei hier anzumerken ist, dass die Fenster nach Umplanung von alten Plänen nun im stehenden Format gemäß den Vorgaben der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung ausgebildet sind.

In den Anlagen sind noch die Parzellennummern mit 490/1 und 1519/486 bezeichnet. Die Antragsteller haben inzwischen diese beiden Parzellen zur neuen Nr. 486/1 vereinigen lassen.

Der Bau- und Planungsausschuss und der Hauptausschuss haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 29.11.2022 das Einvernehmen mehrheitlich versagt. Aufgrund der Nichteinstimmigkeit hat hierüber abschließend der Stadtrat zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag bezüglich des Neubaus eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 13, Nr. 486/1, Grabenstraße.

Zudem stimmt das Gremium den beantragten Ausnahmen nach § 16 der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung i. V. m. § 6 (Dächer; hier Garage mit Flachdach) und § 7 (Dacheindeckung; hier Dacheindeckung Wohnhaus mit anthrazitfarbenen Dachpfannen) und § 9 (Fenster und Türen; hier Kunststofffenster mit Folierung in Holz-Maserung) zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	20.12.2022	Polch/571/2022/2									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 13.3 Bauanträge / Bauanlegenheiten
Einvernehmen nach § 36 BauGB sowie gemäß der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung zur Erweiterung des Bürgerbüros auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 13, Nr. 294/24 und 296/18, Marktplatz (Polch/665/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:
Die Verbandsgemeinde plant die Erweiterung des Bürgerbüros auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 13, Nr. 294/24 und 296/18, Marktplatz (s. Lageplan, kurze Beschreibung und Planzeichnungen in der Anlage).

Das vorgenannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Markt - Kirchstraße". Der Bebauungsplan sieht an der Erweiterungsstelle des Bürgerbüros eine fußläufige Passage vom Marktplatz in nördliche Richtung vor (s. Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes und Abweichungsantrag in der Anlage).

Diese Abweichung betrifft bauplanungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes. Gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann von dieser befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und u. a. die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Weiter liegt das Vorhaben im Geltungsbereich der Erhaltungssatzungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Polch. Gemäß der Stellungnahme von Herrn Jürgen Sommer, Stadtplaner der Stadt Polch, vom 11.11.2022 in der Anlage ist das Bauvorhaben im Einklang mit den Festsetzungen dieser Satzung geplant.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Erweiterung des Bürgerbüros auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 13, Nr. 294/24 und 296/18, Marktplatz.

Weiter erteilt das Gremium das Einvernehmen bezüglich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Polch.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	20.12.2022	Polch/665/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: **Aufstellung einer Werbesatzung (Polch/664/2022)**
13.4

öffentlicher Teil

Zuständig: **Fachbereich 4**

Sachverhalt:
Eine Werbefirma stellt wiederholt in Polch Bauanträge zur Errichtung von beleuchteten, großflächigen Werbetafeln an Hauswänden und in Hofflächen zum Zwecke der Fremdwerbung.

Die Standorte befinden sich in der Regel an den Landesstraßen, die durch das Stadtgebiet verlaufen.

Um u. a. solche großflächigen Werbeanlagen (für Fremdwerbung), die das Ortsbild negativ beeinträchtigen, zu steuern, könnte eine Werbesatzung über die Gestaltung und besondere Anforderungen an Werbeanlagen erlassen werden.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium beschließt nach § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die Aufstellung einer Werbesatzung für den Bereich entlang der Landesstraße 113 und 52 aufzustellen.

Der Vorsitzende wird ermächtigt ein Ingenieurbüro mit einem ersten Entwurf einer Werbesatzung zu beauftragen. Dieser wird dann den städtischen Gremien zu weiteren Beratungen vorgelegt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	20.12.2022	Polch/664/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 14 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2023 (Polch/667/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen/ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (grds. einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen/Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Stadtrates. Dennoch ist der Stadtrat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden/wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushaltes. Von daher ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium beschließt die Übertragung der ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsansätze entsprechend der beigefügten Übersicht.

Die geplante Übertragung der Auszahlungsansätze aus der Investitionstätigkeit, entsprechend der beiliegenden Auflistung, wird zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	**Sitzungstermin**	**Vorl.-Nr.**	**einst.**	**mehrh.**	**ja**	**nein**	**Enth.**	**w. BV**	**abw. Beschluss**	**z. K.**	**vertagt**
Stadtrat Polch	20.12.2022	Polch/667/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 15 Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 (Polch/668/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:
Der in Abstimmung mit dem Stadtbürgermeister von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erstellte Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 wurde in der Sitzung des Hauptausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses vom 29.11.2022 eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan 2023 wurde den Stadtratsmitgliedern in der 48. Kalenderwoche 2022 zugeleitet. Auf Grund der Veröffentlichung der Auslegung lag die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 fristgemäß seit dem 30.11.2022 bei der Verbandsgemeinde Maifeld, Zimmer 104, öffentlich aus. Bis zur Erstellung der Sitzungsvorlage wurden durch den Bürger keine Änderungen, Bedenken oder Ergänzungen zum Haushaltsplan vorgebracht.

Beschlussvorschlag:
Das Gremium beschließt den vorliegenden Haushaltsplan 2023 und erlässt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023. Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wird beauftragt, den Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungstermin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	20.12.2022	Polch/668/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 16 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen (Polch/671/2022)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben: